

AGB-11 Mietbedingungen der OKO-tech Umweltservice GmbH

Allgemeine Mietbedingungen

I Geltung

1. Wir vermieten zu unseren Allgemeinen Mietbedingungen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Zudem gelten für sämtliche Mietverträge unsere Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen ergänzend. Unsere allgemeinen Mietbedingungen schließen die Geltung zuwiderlaufender Bedingungen des Mieters aus. Allgemeine Bedingungen des Mieters werden von uns nicht anerkannt und sind für uns auch ohne besonderen Widerspruch nicht verbindlich.
2. Alle Vereinbarungen, die zum Zwecke der Ausführung eines Mietvertrages zwischen uns und dem Mieter getroffen werden, müssen im Vertrag selbst schriftlich niedergelegt werden; das gilt insbesondere auch für vor Abschluss des Vertrages getroffene mündliche Nebenabreden.
3. Unsere mit der Vermietung betrauten Angestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
4. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
5. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Erst durch diese kommt ein verbindlicher Vertrag zustande.

II Allgemeine Rechte und Pflichten der Parteien

1. Wir verpflichten uns, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit in Miete zu überlassen.
2. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen und den Mietgegenstand

ordnungsgemäß zu behandeln. Der Mieter verpflichtet sich, uns den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes unverzüglich anzuzeigen.

III Mängel bei der Übergabe des Mietgegenstands

1. Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Mietbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten einer Untersuchung trägt der Mieter.

2. Bei Übergabe erkennbare Mängel werden in ein zu fertigendes Übergabeprotokoll aufgenommen, welches von uns und dem Mieter zu unterzeichnen ist. Solche bei Übergabe erkennbare Mängel können nicht mehr gerügt werden, wenn diese nicht unverzüglich nach der Untersuchung schriftlich angezeigt oder im Übergabeprotokoll festgehalten wurden. Sonstige bereits bei der Übergabe vorhandene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

3. Wir haben rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Übergabe vorhanden waren, zu beseitigen. Die Kosten der Behebung solcher Mängel tragen wir als Vermieter. Wir sind auch berechtigt, dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen. Hat die Mietsache bei Übergabe einen Mangel, der ihre Tauglichkeit zum vertragsmäßigen Gebrauch aufhebt oder einschränkt, so hat der Mieter für die Zeit, während der die Tauglichkeit gemindert ist, nur einen angemessen herabgesetzten Mietzins zu leisten.

4. Lassen wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch unser Verschulden fruchtlos verstreichen, oder schlägt die Beseitigung fehl, so steht dem Mieter ein Kündigungsrecht zu. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

IV Mietzeit

1. Die Mietzeit beginnt mit der Bereitstellung oder Übergabe der Mietsache bzw. der Mietsachen zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt und Ort. Soweit der Mieter die Mietsache abholt, ist der vereinbarte Tag der Übernahme maßgeblich. Dies gilt auch dann, wenn der Mieter die Mietsache erst zu einem späteren Zeitpunkt übernimmt. Soweit der Mieter die Mietsache nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Bereitstellung übernimmt, steht uns ein Kündigungsrecht zu und wir können die Mietsache anderweitig vermieten. Ansprüche gegen den Mieter auf entgangenen Gewinn nach den gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

2. Sollten wir mit der Übergabe der Mietsache in Verzug kommen, so kann der Mieter unter Nachweis eines erlittenen Schadens Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung ist bei nur leichter Fahrlässigkeit von uns auf den

Betrag des täglichen Netto-Mietpreises begrenzt. Der Mieter kann zudem nach den gesetzlichen Vorschriften von dem Vertrag zurücktreten.

3. Die Mietzeit endet mit der Rückgabe der Mietsache bzw. der Mietsachen in ordnungs- und vertragsgemäßen Zustand an uns, jedoch nicht vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Mietzeit, sofern der Vertrag nicht nach diesen Bedingungen oder nach gesetzlichen Vorschriften zuvor wirksam gekündigt wurde. Der Mieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem, vollgetanktem und gereinigtem Zustand zurückzuliefern oder zur Abholung bereitzuhalten; soweit notwendige Wartungs- und Pflegemaßnahmen oder notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten durchgeführt werden müssen, sind diese durch den Mieter vor der Rücklieferung auf eigene Kosten durchzuführen. Die Rücklieferung hat während unserer normalen Geschäftszeiten so rechtzeitig zu erfolgen, dass wir in der Lage sind, den Mietgegenstand noch am selben Tag zu prüfen.

V Stillegeklause

Die vereinbarte Mietlaufzeit verlängert sich nicht ohne weiteres um eventuelle Stillegezeiten. Stillegezeiten sind solche Zeiten, in der die Mietsache an dem Einsatzort, für welchen sie angemietet ist, nicht eingesetzt werden kann und keine Partei dies zu vertreten hat. Die Stillegezeiten gelten als Mietzeiten. Sofern der Mieter eine Verlängerung der vertraglich vereinbarten Mietzeit wünscht, ist hierüber eine mietvertragliche Vereinbarung der Parteien erforderlich.

VI Preise und Zahlungen

1. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der am Tag der Rechnungslegung gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

2. Die vereinbarte Miete bezieht sich jeweils, sofern nicht anders vereinbart, auf 30 Kalendertage und auf eine tägliche Nutzung von 8 Stunden pro Arbeitstag bei 5 Arbeitstagen die Woche. Eine weitergehende Nutzungszeit hat der Mieter uns gegenüber anzuzeigen und einen im Mietvertrag festgelegten erhöhten Mietzins zu zahlen.

3. An- und Abtransport sowie das Auf- und Abladen der Mietsache bzw. der Mietsachen sowie die Montage oder Demontage erfolgen auf Kosten und auf Gefahr des Mieters. Der Mieter trägt zudem die Betriebs- und Energiekosten, das Stellen von Betriebsstoffen sowie eventuell erforderlichen behördlichen Genehmigungen, für Personal sowie für die Versicherung des Mietgegenstandes. Die vorgenannten Kosten sind nicht in dem Mietzins enthalten.

4. Der Mieter ist verpflichtet, zu den vereinbarten An- bzw. Abtransporttagen Maschinen zur Verfügung zu stellen, durch die das Ab- bzw. Aufladen des Mietgegenstandes bzw. der Mietgegenstände sicher und innerhalb angemessener Zeit gewährleistet ist.
5. Die Vermietung erfolgt ohne Personal. Ist im Einzelfall die Vorführung oder Einweisung in den Gebrauch einer Mietsache erforderlich, werden wir die Vorführung oder die Einweisung durch unser Personal vornehmen. Die Kosten hierfür hat unser Vertragspartner zu tragen.
6. Der Mietzins ist im Voraus und, wenn er nach Zeitabschnitten bemessen ist, jeweils zu Beginn der einzelnen Zeitabschnitte fällig.
7. Zahlungen müssen innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug erfolgen. Bei Überschreiten eines Zahlungsziels berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz, soweit der Mieter Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Alternativ können wir den uns tatsächlich entstandenen Verzugsschaden, der auch in höheren Verzugszinsen bestehen kann, geltend machen. Dem Mieter steht der Gegenbeweis offen, dass uns ein geringerer Schaden entstanden ist.

VII Unterhaltungspflicht des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen und jede technische Überlastung der Mietsache zu vermeiden; die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes auf seine Kosten durchzuführen, dazu gehört auch vom Hersteller vorgeschriebene Schmierstoffe, Reinigungsmittel und sonstige Betriebsstoffe nur in einwandfreier Beschaffenheit zu nutzen; notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch uns ausführen zu lassen. Die Kosten trägt der Mieter.
2. Wir sind berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen.

Der Mieter ist verpflichtet, uns die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern, insbesondere hat er das Betreten des Einsatzortes zu gestatten oder eine notwendige Erlaubnis von Dritten auf Verlangen unverzüglich beizubringen. Die Kosten der Untersuchung tragen wir. Zeigt der Mieter schuldhaft einen Mangel der Mietsache dem Vermieter nicht unverzüglich an und entsteht daraus ein Schaden an der Mietsache, so ist der Mieter zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet.

3. Dem Mieter ist es untersagt, an dem Mietgegenstand angebrachte Aufschriften, die auf das Eigentum des Vermieters hinweisen, zu entfernen oder zu verdecken. Soweit ein Dritter durch Pfändung, Beschlagnahme oder anderweitige Vorgehensweise Rechte an der Mietsache geltend macht, hat der Mieter uns unverzüglich in Textform darüber zu unterrichten und dem Dritten ebenfalls in Textform mitzuteilen, dass die Mietsache nicht in dem Eigentum des Mieters steht.

4. Der Mieter verpflichtet sich, das Gerät für die Dauer der Mietzeit gegen Schäden aller Art, soweit versicherbar, zugunsten des Vermieters zum Neuwert zu versichern.

5. Der Mieter darf Rechte aus diesem Vertrag weder an Dritte abtreten noch Dritten Rechte anderer Art an dem Mietgegenstand einräumen, soweit diese Bedingungen oder der Mietvertrag keine anderweitigen Regelungen treffen.

VIII Haftung, Gefahrtragung

1. Für Untergang, Verlust und Beschädigung sowie für einen Verschleiß, der Mietsache einschließlich Teilen und Zubehör, der über das übliche oder das vertraglich festgelegte Maß hinausgeht, haftet der Mieter nur dann nicht, wenn er nachweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft.

2. Haftet der Mieter gemäß Abs. 1, so hat er die Mietsache bzw. die Mietsachen an uns zurückzugeben und uns die Kosten zu ersetzen, die aufgewandt werden müssen, um die Mietsache bzw. die Mietsachen fachgerecht zu reparieren. Ist die Reparatur nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, so hat der Mieter die Kosten zu tragen, die erforderlich sind, um einen gleichwertigen Ersatz für die Mietsache bzw. die Mietsachen zu beschaffen. Der Mieter haftet zudem für weitere Folgekosten, die aus dem Schaden nach Abs. 1 resultieren, insbesondere Mietausfallschäden und Sachverständigengebühren. Zudem hat der Mieter Eine Entschädigung nach den gesetzlichen Vorschriften für die verspätete oder nicht erfolgte Rückgabe der Mietsache zu leisten. Dies gilt auch, wenn die Mietsache aufgrund ihres Zustandes gemäß Abs. 1 als nicht zurückgegeben anzusehen ist.

3. Der Mieter haftet zudem für ein Abhandenkommen der Mietsache durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub und Beschädigungen durch Dritte (beispielsweise Sachbeschädigung), da der Mieter die Mietsache als unmittelbarer Besitzer vor Zugriffen Dritter schützen muss.

4. Der Mieter holt die Mietgegenstände im Lager der OKO-tech Umweltservice GmbH ab und bringt sie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses wieder dorthin (Bringschuld). Leistungs- sowie Erfüllungsort wird demnach das Lager der OKO-tech Umweltservice GmbH. Dies gilt auch dann, wenn wir auf Wunsch

des Mieters den Hin- und/oder Rücktransport der Mietsache durch einen Spediteur oder eigene Leute durchführen lassen. Erfolgt der Rücktransport der Mietsache auf Wunsch des Mieters durch einen Spediteur oder eigene Leute der OKO-tech Umweltservice GmbH, so ist der Mieter bis zur Abholung der Mietsache durch uns verpflichtet, die Mietsache zu bewachen, insbesondere vor Diebstahl, Beschädigung und Untergang zu schützen. Die Haftung des Mieters gem. Ziff. 2 dieses Abschnittes bleibt unberührt.

5. Der Mieter stellt uns für die Dauer der Mietzeit von Ansprüchen Dritter aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht oder aus sonstigem Rechtsgrund in Bezug auf die Mietsache frei.

6. Für alle Fälle von leichter Fahrlässigkeit haften wir nur dann, wenn diese eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben oder wenn in anderen Fällen der Vorwurf leichter Fahrlässigkeit unsere Geschäftsführer oder leitenden Angestellten trifft.

7. Schadenersatzansprüche auch für etwaige Folgeschäden bestehen nur in Höhe des typischerweise bei Verträgen dieser Art nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge vorhersehbaren Schadens.

IX Kündigung

1. Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag kann durch keine Partei ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

2. Wir sind berechtigt, die Mietverhältnisse aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Mieter ohne unsere Einwilligung in Textform den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort verbringt; außerdem in Fällen von Verstößen gegen die Unterhaltspflicht, soweit damit eine Gefährdung des Mietgegenstandes verbunden ist.

3. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Mieter die Mietsache ohne unsere Einwilligung einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch überlässt.

4. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch vor, wenn der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Mietzinses oder eines nicht unerheblichen Teils des Mietzinses in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Mietzinses in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der den Mietzins für zwei Monate erreicht, es sei denn, es liegt ein Antrag auf Eröffnung des

Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners vor und der Verzug ist in der Zeit vor der Eröffnungsantrag eingetreten.

5. Ein wichtiger Grund liegt weiter insbesondere dann vor, wenn eine Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Mieters eintritt, die unseren Anspruch auf Zahlung des Mietzinses gefährdet. Als wesentliche Verschlechterungen der Vermögensverhältnisse des Mieters, die unseren Anspruch auf Zahlung des Mietzinses gefährden, gelten insbesondere folgende Tatbestände: Zahlungseinstellung des Mieters; nicht termingerechte Einlösung von Wechseln oder Schecks des Mieters.

Liegt ein solcher Tatbestand vor und kündigen wir aus diesem Grunde das Mietverhältnis, so steht dem Mieter der Gegenbeweis dafür offen, dass eine Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse, die unseren Anspruch auf Zahlung des Mietzinses gefährdet, nicht eingetreten ist.

6. Wir behalten uns die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

X Umtausch

Bei einem Umtausch treten an die Stelle der ursprünglichen Mietsache bzw. der ursprünglichen Mietsachen die neue Mietsache bzw. die neuen Mietsachen. Im Übrigen gilt das jeweilige Mietverhältnis unverändert fort.

XI Untervermietung

Der Mieter ist zur Untervermietung oder zu einer sonstigen Überlassung der Mietsache bzw. der Mietsachen an Dritte nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt. Im Falle der Untervermietung oder Überlassung der Mietsache bzw. der Mietsachen an einen Dritten durch den Mieter bleiben wir neben dem Mieter mittelbarer Besitzer der Mietsache bzw. der Mietsachen. Der Mieter tritt bereits jetzt seine Herausgabe- und etwaigen Vergütungsansprüche aus der Untervermietung bzw. der sonstigen Überlassung der Mietsache bzw. der Mietsachen gegen den Dritten an uns ab.

XII Anwendbares Recht, Gerichtstand

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Mieter unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Gerichtsstand ist der Sitz unserer Hauptniederlassung.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verarbeitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche

Genehmigung der OKO-tech Umweltservice GmbH reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.